

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über die Durchführung einer Vorprüfung gem. § 9 Abs. 3 UVPG**

**Neubau eines Wartungsstützpunktes für Schienenfahrzeuge in
Gelsenkirchen-Bismarck**

Die CAF Deutschland GmbH, Seidlstr. 26, 80335 München beantragt den Neubau eines Wartungsstützpunktes für Schienenfahrzeuge in Gelsenkirchen-Bismarck.

Im Streckennetz „Niederrhein Münsterland Netz“ (NMN) sollen neue batterie-elektrische Triebzüge (BEMU = Battery Electric Multiple Unit) von CAF zum Einsatz kommen. Der intensive Fahrzeugeinsatz erfordert es, dass die eingesetzten Fahrzeuge und alle darin eingebauten Komponenten einer regelmäßigen Kontrolle, Pflege, Wartung und Instandhaltung unterzogen werden müssen, um zuverlässig und in einem betriebssicheren Zustand im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden zu können. Für diese Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden eine Werkstatt mit entsprechender technischer Ausstattung, eine Gleisanlage und ein Gleisanschluss an das öffentliche Schienennetz benötigt, des Weiteren auch eine Außenreinigungsanlage sowie ggf. zusätzliche Werkstattkapazitäten in einer Erweiterungsstufe. Im Streckennetz „Niederrhein Münsterland Netz“ (NMN) werden zum Fahrplanwechsel 2026 neue batterie-elektrische Triebzüge (BEMU = Battery Electric Multiple Unit) von CAF zum Einsatz kommen. Der intensive Fahrzeugeinsatz erfordert es, dass die eingesetzten Fahrzeuge und alle darin eingebauten Komponenten einer regelmäßigen Kontrolle, Pflege, Wartung und Instandhaltung unterzogen werden müssen, um zuverlässig und in einem betriebssicheren Zustand im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden zu können. Für diese Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden eine Werkstatt mit entsprechender technischer Ausstattung, eine Gleisanlage und ein Gleisanschluss an das öffentliche Schienennetz benötigt, des Weiteren auch eine Außenreinigungsanlage sowie ggf. zusätzliche Werkstattkapazitäten in einer Erweiterungsstufe.

Für die Baumaßnahmen hat die CAF Deutschland GmbH einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG NRW gestellt. Zur Beurteilung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 14.8.3.1 UVPG durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dieser Einschätzung und der Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde, die ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, schließe ich mich an. Ausschlaggebend dafür ist die nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Alle Eingriffe in die Umwelt sowie Lebensräume planungsrelevanter Arten werden durch Vermeidungsmaßnahmen auf das geringstmögliche Maß beschränkt und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert, so dass im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbleiben. Es wird darauf

hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Münster, 17.02.2025

Bezirksregierung Münster
Az: 25.17.01.04-24
Gez. Carolin Hensiek